



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
O/1-789/24-1987

Betreff
Binnenschiffahrtsgesetz; Entwurf

A. Klausgraber

ZI. 22 - GE/987

Datum: 28. AUG. 1987

31. Aug. 1987 *Jby*

Clientelhof

(0662) 80 42 Durchwahl Datum

2428/Dr. Hammertinger 20.8.1987

Zu dem obgenannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist das Vorhaben, alle schiffahrtsrechtlichen Vorschriften in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, positiv zu beurteilen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird festgestellt:

Zu § 2:

Die hier vorgesehenen Begriffsbestimmungen bedürfen nach ha. Auffassung einer weitergehenden Präzisierung bzw. Abgrenzung untereinander.

Zu den §§ 5 und 121:

Da Segelbretter (Surfbretter) gemäß § 2 Z. 7 nicht unter den Begriff "Fahrzeug" (§ 2 Z. 1) bzw. "Segelfahrzeug" (§ 2 Z. 9) fallen dürften, wäre zum Führen dieser Schwimmkörper im Gegensatz zum Führen eines Segelfahrzeuges ein Befähigungsausweis erforderlich. Außerdem erscheint die Frage, wie die Schiffahrtskundigkeit festzustellen ist, unklar.

Zu § 43:

Das im Abs. 3 vorgesehene Zitat "§§ 62 und 63" müßte "§§ 63 und 64"

lauten.

Zu § 53:

Im Abs. 4 sollte für den Fall des Widerrufs der Bewilligung ausdrücklich die Möglichkeit der Vorschreibung von Maßnahmen, die zur Wahrung der Erfordernisse der Schifffahrt oder öffentlichen Interessen notwendig sind, gegenüber dem Bewilligungswerber vorgesehen werden.

Zu § 55:

Die im letzten Satz dieser Regelung angesprochene Zuständigkeit des "Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz" ist insoferne nicht mehr zutreffend, als die Gesundheitsagenden derzeit vom "Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst", die Umweltagenden dagegen vom "Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie" wahrgenommen werden.

Zu § 79:

Es erscheint unerklärlich, weshalb der Erwerb einer Schifffahrtskonzession im allgemeinen, einer Konzession nach § 78 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 im speziellen, keines Befähigungsnachweises bedarf bzw. an keinerlei Eignungsvoraussetzungen gebunden ist. Die Ausübung eines mit hoher Verantwortung gegenüber vielen Menschen verbundenen Gewerbes sollte jedenfalls nicht nur an die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, Wohnsitz im Inland, Vorhandensein wirtschaftlicher Mittel und Verfügungsrecht über Schiffe und Anlagen gebunden sein. Die Beurteilung, ob "volkswirtschaftliches Interesse" vorliegt (Abs. 2) wird in der Praxis nicht unproblematisch sein.

Zu § 102:

Die Ausnahme in Abs. 1 Z. 5 sollte eingeschränkt werden auf Motorfahrzeuge, welche mit einem durch Akkumulatoren gespeisten, elektrischen Maschinenantrieb mit einer Motorleistung bis 500 Watt ausgestattet sind und Sport- und Vergnügungszwecken dienen.

Zu § 103:

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung sollte als Voraussetzung für eine Zulassung vorgeschrieben werden. Mindestversicherungssummen und Umfang der Versicherungshaftung könnten im Verordnungswege festgelegt werden.

Zu den §§ 108 und 109:

Gemäß § 109 Abs. 2 ist die Einführung einer regelmäßig erfolgenden Überprüfung bereits zugelassener Fahrzeuge auf ihre Fahrtauglichkeit hin (sogenannte "Nachüberprüfung") in verordnungsmäßig festzulegenden Zeitabständen vorgesehen. Es würde für die Behörde einen erheblichen Mehraufwand darstellen, wenn sie selbst bezüglich sämtlicher Wasserfahrzeuge diese wiederkehrende Kontrolle durchführen müsste, weshalb es zweckmäßig erscheint, ähnlich dem Kraftfahrrecht die Prüfungen durch hierfür besonders ermächtigte Werkstätten oder Institutionen durchführen zu lassen.

Zu § 119:

Der Verweis in den Erläuterungen zu Abs. 2 auf die erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 3 geht insofern ins Leere, als der besondere Teil der erläuternden Bemerkungen erst bei § 3 beginnt.

Zu § 121:

Auf Grund der Ausnahme in Abs. 1 Z. 2 ist in Verbindung mit § 124 mit einer Vermehrung des privaten Motorbootverkehrs zu rechnen. Dies kann insbesondere auf dem Wolfgangsee, welcher eine kritische Engstelle aufweist, einen sehr stark gewerblichen Schiffsverkehr hat und auch als Badesee sehr beliebt ist, zu erheblichen Problemen bzw. auch Kosten im Hinblick auf die erforderliche Überwachung (eventuell auch mehr Schifffahrtszeichen) führen.

Zu § 125:

Entgegen der Überschrift "Internationale Zertifikate für Führer von Jachten" kann die Ausstellung eines derartigen Zertifikates gemäß

Abs. 1 von jedem Inhaber eines inländischen Befähigungsausweises und gemäß Abs. 2, sofern ein derartiger Befähigungsausweis nicht erforderlich ist, von jedem österreichischen Staatsbürger (also keineswegs nur von Führern von Yachten) beantragt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter